Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5452.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 25. August 1856. gefaßten Beschlusses und zufolge der, nach dem durch Gesetz vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 437.) bestätigten Vertrage vom 21. Januar 1857. der Gesellschaft beigelegten, seither aber nicht benutzten Ermächtigung, darauf angetragen worden, ihr zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Breslau nach Posen und der Flügelbahn von Lissa nach Glogau nunmehr die Aufnahme einer weiteren Anleihe auf Höhe des vorgesehenen Nominalbetrages von zweihundert und fünftausend Einhundert Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener vier und ein halbes Prozent jährliche Zinsen tragender Prioritäts- Obligationen zu gestatten: so wollen Wir in Gemäßheit des durch die Order vom 20. August 1853. (Gesetz-Sammlung S. 738.) und das Gesetz vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 94.) bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853., imgleichen des vorgedachten, durch das Gesetz vom 13. Mai 1857. bestätigten Vertrages vom 21. Januar 1857., sowie des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.), und mit Rücksicht auf das Privilegium vom 26. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung S. 582.) und den durch die Order vom 27. Dezember 1858. bestätigten dreizehnten Statuten-Nachtrag (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 6.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

2051 Apoints von 100 Rthlr. von Nr. 10,450. bis 12,500.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F. II. Emission“

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1861.

nach dem beiliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden zehn Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach Schema II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon, werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, dem Hauptrendanten und den drei Depositarien der Centralkasse, die Zinskupons und der Talon von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion und dem Hauptrendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die vorstehend genannten Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, in Breslau und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und vor allen Prioritäts-Obligationen, mit alleiniger Ausnahme der in Folge des Privilegiums vom 20. August 1853. kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. E. und der in Folge des Privilegiums vom 26. Juni 1857. kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. F. Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für diese Zinsen aufkommen muß, haben sie außerdem vor allen Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahn nebst deren Zinsen und Dividenden das Vorzugsrecht auch in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens.

In Betreff des letzteren bleibt jedoch allen früheren Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn das Vorzugsrecht vor den gegenwärtigen Obligationen Litt. F. II. Emission ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Die Garantie, wie solche vom Staate mit dessen Dividenden und Super-Dividenden aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen bis zur Höhe von drei und einem halben Prozent für die Prioritäts-Obligationen Litt. E. und F. übernommen worden ist, erstreckt sich bis zu gleichem Zinssatze auch auf die Prio-

Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission. Die Garantie für den höheren Zinssatz der zuletzt gedachten Prioritäts-Obligationen übernimmt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst, und zwar in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zur Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei und einem halben Prozent, nach Maaßgabe der Eingangs gedachten Verträge vom 28. Juli 1853. und vom 21. Januar 1857., wie des durch die Order vom 27. Dezember 1858. bestätigten dreizehnten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut, vorweg eintritt, und das, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschießen ist.

§. 5.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft alljährlich verwenden muß:

a) bis auf Höhe von 1025 Rthlr. 15 Sgr. diejenige Summe, um welche der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn den Bedarf für Verzinsung und Amortisation der acht Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. E., sowie der vier Millionen vier und vierzig tausend neunhundert Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. F. und den Bedarf an Zinsen für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen Litt. F. II. Emission übersteigt, und
b) die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres, von dem Kalenderjahre ab gerechnet, in welchem der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zuerst die erforderliche Höhe erreicht.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Der Gesellschaft steht auch das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, die Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermine überlassen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des im §. 5. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien, für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 10.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 1. Oktober in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährigen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgeloosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 12.

Die nach §§. 5. 8. 9. 10. und 11. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an dessen Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 22. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

 Schema

Schema I.

Jeder Obligation sind 10 Kupons auf fünf Jahre und 1 Talon beigegeben.

Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

der

Oberschlesischen Eisenbahn

№ .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 205,100 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Die Depositarien der Centralkasse. Der Hauptrendant.

N. N. N. N.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

№ .....

fällig am 1. Oktober 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Oktober 18.. die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit 2 Thaler 7 Silbergroschen 6 Pfennigen.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche
№ .....

Schema III.

T a l o n

zu der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

№ ....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

(Nr. 5453.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem das in §. 5. des unterm 22. Juni 1854. zwischen dem Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unterm 18. April 1855. landesherrlich genehmigten Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 235. ff.) vorgesehene Anlagekapital für den Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln sich als unzureichend herausgestellt hat, und nachdem in Folge dessen von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe von sechs und einer halben Million Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (IV. Emission Litt. B.) unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

		Rthlr. Kur.		Rthlr.
2275	Stück IV. Emission Litt. B. zu	1000	Nr. 7001 bis 9275	= 2,275,000
5200	= = = = = =	500	= 16,001 = 21,200	= 2,600,000
16,250	= = = = = =	100	= 50,001 = 66,250	= 1,625,000
			Summa	6,500,000

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen.

Auf der Rückseite der letzteren wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren

ren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der in denselben verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und steht ihnen auf die Eisenbahnstrecken von Deutz bis Gießen und von Betzdorf bis Siegen, sowie auf die Rheinbrücke sammt Zubehör, insbesondere aber auch auf den Reinertrag aller dieser Bauanlagen vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine in gleichem Range mit den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. (Gesetz-Sammlung S. 569.) emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von zwanzig Millionen Thalern ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Das Unterpfand auf die feste Rheinbrücke und deren Intraden erlischt jedoch, sobald der Staat in Gemäßheit der §§. 18. und 19. des zwischen ihm und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 237. ff.) durch Amortisation eines dem Anlagekapital der Brücke entsprechenden Theiles dieser Anleihe das Eigenthum der Brücke erworben hat.

Insoweit nicht der Staat vermöge der auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung S. 235.) der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geleisteten Garantie für die Zinsen der auf Grund dieses Privilegiums emittirten Obligationen aufkommen muß, haben sie auch vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens und dessen Erträge das Vorzugsrecht.

Dagegen bleibt in Betreff des letzteren den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853. und 12. April 1858. emittirten 91,345 Stück Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 18,274,500 Thalern nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich gesichert.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten, sowie auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. noch weiter zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Litt. B. nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind.

Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

 §. 4.

§. 4.

Rücksichtlich der Amortisation und Kündigung der Prioritäts-Obligationen, sowie des Verfahrens Behufs der Nichtigkeits-Erklärung angeblich vernichteter oder verloren gegangener Prioritäts-Obligationen und rücksichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen gelten dieselben Bestimmungen, welche in den §§. 4. bis incl. 10. des vorerwähnten Privilegiums vom 26. Juli 1855. getroffen sind, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a) die Kündigung der Prioritäts-Obligationen Seitens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht vor dem 1. April 1866. geschehen darf, und

b) die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaft zur Verzinsung einer ausgeloosten Prioritäts-Obligation mit dem 31. März des auf die Ausloosung folgenden Jahres erlischt, wenn die Ausloosung selbst im Ausloosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

A.

Prioritäts-Obligation

№ .....

T A L O N.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

500 Thaler Preuß. Kurant

IV. Emission Litt. B.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 6,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

B.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (IV. Emission Litt. B.) № .....
über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

IV. Emission Litt. B. № 1.

Zins-Kupon

zu der Prioritäts-Obligation IV. Emission Litt. B.
№ .....

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen die Zinsen vom 1. Oktober 18.. bis 31. März 18..

Zehn Thaler Preuß. Kurant.

Cöln, den ....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

(Kehrseite.)

10 Thaler Preuß. Kurant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahltage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).